

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt der Markt Dinkelscherben folgende

S a t z u n g
für die Gemeindewaagen

§ 1

Der Markt betreibt für das Gemeindegebiet als öffentliche Einrichtungen fünf Gemeindewaagen zum Wiegen von Tieren. Sie befinden sich in den Ortsteilen Au, Ettelried, Lindach, Oberschöneberg und Ried.

§ 2

- (1) Die Waagen stehen nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Satzung allen Gemeindeangehörigen, sowie juristischen Personen mit Sitz Dinkelscherben, zur Verfügung.
- (2) In Zeiten, in denen die Waagen nicht für Abwiegunen zu Gunsten von Auftraggebern nach § 1 in Anspruch genommen werden, können sie auch von anderen natürlichen und juristischen Personen benützt werden.

§ 3

- (1) Die Waagen sind an sämtlichen Werktagen in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr in Betrieb.
- (2) Für die Reihenfolge ist die Reihenfolge der Anmeldung maßgebend. Die Anmeldung ist an den jeweiligen Waagmeister zu richten.

§ 4

Über das Ergebnis der Abwiegun wird dem Auftraggeber jeweils ein Waagschein mit der Unterschrift des Waagmeisters ausgestellt. Sind mehrere Auftraggeber vorhanden, so wird der Waagschein einem von ihnen ausgehändigt. Das Ergebnis der Abwiegun wird jeweils vom Waagmeister im Waagbuch festgehalten.

§ 5

Die Weisungen des Waagmeisters hinsichtlich Benützung der Waagen, Aufstellung sowie An- und Abtransport des Waaggutes sind zu befolgen.

...

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Gemeindewaagen des Marktes Dinkelscherben vom 17. Mai 1968 außer Kraft.

Dinkelscherben, 16.07.1981

MARKT DINKELSCHERBEN



E s e r

1. Bürgermeister

